

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SONNTAG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26.04.2024

4. Verordnung: Gästetaxe (Taxordnung)

VERORDNUNG DER GEMEINDE SONNTAG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.04.2024 wird gemäß § 13 Abs. 1 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2024, verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3

Befreiungen

- (1) Es gelten die Befreiungstatbestände des § 15 Tourismusgesetz LGBl.Nr. 86/1997 idgF.
- (2) Von der Abgabenschuld sind folgende weitere Personen befreit
 - a) Personen mit Behinderung, die einen Behindertenausweis besitzen (Begleitpersonen sind nicht befreit).
- (3) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 18 Abs. 1 Tourismusgesetz (bzw. § 6 der Taxordnung) nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 - von der Abgabenschuld befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
- (4) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit 2,60 € pro Nächtigung einer abgabenschuldigen Person festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.

- (2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Der Unterkunftgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
- (4) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (5) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Erfolgt die Gästemeldung über Internet, ist das entsprechende EDV-Programm zu verwenden.
- (7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Verwendung.

§ 6

Pauschalierung

- (1) Die Gästetaxe kann gemäß § 18 Tourismusgesetz LGBl. Nr. 86/1997 idgF auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 7

Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einrichtung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Anwendung.

§ 8

Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, Gemeindevertretungsbeschluss vom 19.12.2023, ausgegeben am 22.12.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Nigsch

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Sonntag Boden 57 6731 Sonntag</p> <p>E-mail: gemeinde.sonntag@cnv.at überprüft werden.</p>